

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 16. Dezember 2008

Tel.: 089 / 2195 - 2673

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az: Sch-Urh 62/07

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Berichtigungsbeschluss:

Auf Seite 4, Ziffer 3. des Einigungsvorschlags vom 15. Oktober 2008 wird der Satzteil „ und zum Zwecke der Speicherung...“ durch den Satzteil „, für den Einsatz in Mobiltelefonen mit MP3-Funktion zum Zwecke der Speicherung...“ ersetzt.

Gründe:

Die Berichtigung erfolgt gemäß § 10 Satz 2 UrhSchiedsV in Verbindung mit § 319 ZPO. Es handelt sich um eine versehentliche Auslassung im Tenor des Einigungsvorschlags wie sich aus der Ziffer 4. des Einigungsvorschlags (Seite 4) sowie aus den Gründen (Seite 27) ergibt.

(...)

(...)

(...)